Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4141

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — 5283/69

Bonn, den 1. April 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Assoziationspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage folgende Unterlagen zum Assoziierungsabkommen mit Marokko und Tunesien:

Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko *)

Schlußakte zu diesem Abkommen *)

Briefwechsel betreffend das Abkommen über eine Assoziation mit Marokko *)

Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik *)

Schlußakte zu diesem Abkommen *)

Briefwechsel betreffend das Abkommen über eine Assoziation mit Tunesien *)

In das Protokoll des Rates aufzunehmende Erklärungen zu den Abkommen mit Marokko und Tunesien *)

**) als Sonderdruck verteilt*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Verordnung des Rates über die im Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Marokko/Tunesien vorgesehenen Schutzmaßnahmen *)

Verordnungen des Rates betreffend die Einfuhren von nicht raffiniertem Olivenöl aus Marokko/Tunesien. *)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat die Abkommenstexte am 3./4. März 1969 im Grundsatz gebilligt. Die endgültige Verabschiedung der Abkommenstexte in den Sprachen der Gemeinschaft erfolgte anläßlich der Ratstagung am 25. März 1969.

Der Rat hat gleichzeitig am 25. März 1969 die Übermittlung der Abkommenstexte zur Konsultation an das Europäische Parlament beschlossen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

---

*) *als Sonderdruck verteilt*